

Synopse

Justizgesetz, Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –

Geändert: 131.12 | 143.1 | **145.31** | 145.52 | 213.113 | 311 | 341.1 | 921.3

Aufgehoben: 145.311 | 145.312 | 222.11

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. September 2026
	I.
	Der Erlass «Justizgesetz (bGS 145.31) vom 13. September 2010 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:
Justizgesetz	Justizgesetz (JG)
vom 13. September 2010	
<i>Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,</i>	
gestützt auf die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 ¹⁾ , die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 ²⁾ , die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 ³⁾ und Art. 94 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995 ⁴⁾ ,	
<i>beschliesst:</i>	
Art. 6 Aufgaben ¹ Die Schlichtungsstellen erfüllen die ihnen vom Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben. ⁵⁾	

¹⁾ Zivilprozessordnung (ZPO; SR [272](#))

²⁾ Strafprozessordnung (StPO; SR [312.0](#))

³⁾ Jugendstrafprozessordnung (JStPO; SR [312.1](#))

⁴⁾ KV (bGS [111.1](#))

⁵⁾ Art. 274a und 301 OR (SR [220](#)), Art. 11 Gleichstellungsgesetz (GIG; SR [151.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. September 2026
² Sie sind auch Rechtsberatungsstellen.⁶⁾	³ Die Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht ist Hinterlegungsstelle gemäss Art. 259g Abs. 1 OR. Sie genehmigt die Formulare zur Mitteilung von Kündigungen und Mietzinserhöhungen gemäss Art. 266f Abs. 2 und Art. 269d Abs. 1 OR.
Art. 9 Organisation a) Bestand, Konstituierung ¹ Das Kantonsgericht besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und mindestens sechs weiteren Mitgliedern. Der Kantonsrat kann die Zahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und der weiteren Mitglieder erhöhen. ² Das Kantonsgericht führt zu Beginn einer neuen Amtsdauer eine konstituierende Sitzung durch und nimmt Wahlen vor. Es bestellt aus seiner Mitte: a) einen Vizepräsidenten als Stellvertreter oder eine Vizepräsidentin als Stellvertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin des Gesamtgerichtes; b) die Abteilungen, bestehend aus dem Präsidenten oder der Präsidentin oder einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin als Vorsitzendem oder Vorsitzender und vier weiteren Richtern und Richterinnen; c) die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen; d) die Ersatzmitglieder der einzelnen Abteilungen; e) die Einzelrichter und Einzelrichterinnen und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen. ³ Das Kantonsgericht bestimmt den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Abteilungen und der Einzelrichter und Einzelrichterinnen. Die Wahlen und die Zuständigkeitsordnung sind zu veröffentlichen.	¹ Das Kantonsgericht besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, mindestens zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und mindestens sechs weiteren Mitgliedern. b) die Abteilungen, bestehend aus dem Präsidenten oder der Präsidentin oder einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin als Vorsitzendem oder Vorsitzender und zwei weiteren Richtern und Richterinnen;

⁶⁾ Art. 201 Abs. 2 ZPO

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. September 2026
Art. 10 b) Besetzung ¹ Das Kantonsgericht entscheidet in Fünferbesetzung.	¹ Das Kantonsgericht entscheidet in Dreierbesetzung.
Art. 14 b) Einzelrichter, Einzelrichterin ¹ Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin entscheidet: a) alle nach der ZPO im vereinfachten Verfahren zu erledigenden Streitigkeiten;⁷⁾ b) Ehetrennungen, Ehescheidungen, Abänderungsverfahren samt umfassender Einigung beim nachehelichen Unterhalt oder bei Kinderbelangen sowie Auflösung eingetragener Partnerschaften auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung;⁸⁾ c) alle nach der ZPO im summarischen Verfahren zu erledigenden Streitigkeiten;⁹⁾ d) die Vollstreckungssachen.¹⁰⁾ ² Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin entscheidet zusätzlich über folgende Begehren: a) Art. 348 Abs. 2 ZGB: Einweisung in die Wirtschaft bei Ertragsgemeinschaft; b) Art. 651 Abs. 2 und Art. 651a Abs.1 ZGB: Anordnung über die Art der Aufhebung des Miteigentums; c) Art. 202 Abs. 1 OR: Vorverfahren bei Gewährleistung im Viehhandel; d) Art. 204 Abs. 2 und 3 OR: Feststellung des Tatbestands und Mitwirkung beim Verkauf übersandter Sachen;	b) <i>Aufgehoben.</i>

⁷⁾ Art. 243 ff. ZPO

⁸⁾ Art. 111 ZGB (SR [210](#))

⁹⁾ Art. 248 ff. ZPO

¹⁰⁾ Art. 335 ff. und Art. 347 ff. ZPO

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. September 2026
e) Art. 427 Abs. 1 und 3 OR: Feststellung des Zustands und Mitwirkung beim Verkauf übersandter Kommissionsgüter; f) Art. 435 Abs. 1 OR: Anordnung der Versteigerung von Kommissionsgütern; g) Art. 444 Abs. 2 und Art. 445 Abs 1 OR: Feststellung des Zustands und Mitwirkung beim Verkauf von Frachtgut; h) Art. 167 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht¹¹⁾: Begehren um Anerkennung eines ausländischen Konkursdekrets. ³ Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin ist in Schiedsgerichtssachen zuständiges Gericht im Sinne von Art. 356 Abs. 2 ZPO.	h) Art. 167 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht¹²⁾: Begehren um Anerkennung eines ausländischen Konkursdekrets; i) Art. 40 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht¹³⁾: Ermächtigung zur Veräusserung eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder eines Miteigentumsanteils daran.
Art. 17 c) Einzelrichter, Einzelrichterin ¹ Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin: a) übt die Funktion des Zwangsmassnahmengerichtes in Erwachsenen- und Jugendstrafsachen aus; b) beurteilt Übertretungen sowie Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme derer, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr¹⁴⁾, eine Verwahrung nach Art. 64 StGB¹⁵⁾, eine Behandlung nach Art. 59 Abs. 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr beantragt;	b) beurteilt Übertretungen sowie Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme derer, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr¹⁶⁾, eine Verwahrung nach Art. 64 StGB¹⁷⁾, eine Behandlung nach Art. 59 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr beantragt;

¹¹⁾ IPRG (SR [291](#))

¹²⁾ IPRG (SR [291](#))

¹³⁾ BBGB (SR [211.412.11](#))

¹⁴⁾ vgl. Art. 19 Abs. 2 lit. b StPO

¹⁵⁾ SR [311.0](#)

¹⁶⁾ vgl. Art. 19 Abs. 2 lit. b StPO

¹⁷⁾ SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. September 2026
c) leitet die Aussonderung von Informationen im Sinne von Art. 271 Abs. 1 StPO.	
Art. 18 Organisation a) Bestand, Konstituierung ¹ Das Obergericht besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und mindestens acht weiteren Mitgliedern. Der Kantonsrat kann die Zahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und der weiteren Mitglieder erhöhen. ² Das Obergericht führt zu Beginn einer neuen Amtsdauer eine konstituierende Sitzung durch und nimmt die Wahlen vor. Es bestellt aus seiner Mitte: a) die Abteilungen, bestehend aus Präsident oder Präsidentin resp. Vizepräsident oder Vizepräsidentin als Vorsitzendem oder Vorsitzender und vier weiteren Richtern und Richterinnen; b) die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen; c) die Ersatzmitglieder der einzelnen Abteilungen; d) die Einzelrichter und Einzelrichterinnen und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen; e) den Präsidenten oder die Präsidentin, zwei weitere Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs. ³ Das Obergericht bestimmt den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Abteilungen und der Einzelrichter und Einzelrichterinnen. Die Wahlen und die Zuständigkeitsordnung sind zu veröffentlichen.	¹ Das Obergericht besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, mindestens einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin und mindestens acht weiteren Mitgliedern. a) die Abteilungen, bestehend aus dem Präsidenten oder der Präsidentin oder einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin als Vorsitzendem oder Vorsitzender und zwei weiteren Richtern und Richterinnen;
Art. 19 b) Besetzung, Vorsitz ¹ Das Obergericht entscheidet, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, in Fünferbesetzung.	¹ Das Obergericht entscheidet, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, in Dreierbesetzung.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. September 2026
² Präsident oder Präsidentin bzw. Vizepräsident oder Vizepräsidentin führen den Vorsitz in den Abteilungen.	
Art. 22 e) Aufsicht ¹ Das Obergericht übt die Aufsicht in der Zivil- und Strafrechtspflege aus. ² Es sorgt für die ordnungsgemässe Abwicklung der Amtsübergaben bei den von ihm beaufsichtigten Behörden.	² Es trifft bei Missständen von Amtes wegen die erforderlichen Massnahmen für eine gesetzmässige, zweckmässige und haushälterische Geschäftsführung. ³ Es erledigt Aufsichtsanzeigen betreffend die Geschäftsführung des Kantonsgerichts und der Schlichtungsbehörden. Das Einreichen einer Aufsichtsanzeige begründet keine Parteirechte.
Art. 24 Zivilrechtspflege a) Aufgaben ¹ Das Obergericht: a) entscheidet in zivilrechtlichen Angelegenheiten, für die eine einzige kantonale Instanz zuständig ist;¹⁸⁾ b) ist unter Vorbehalt der Befugnisse des Einzelrichters oder der Einzelrichterin Berufungs- und Beschwerdeinstanz in der Zivilrechtspflege;²⁰⁾ c) ist Beschwerde- und Revisionsinstanz in der Schiedsgerichtsbarkeit;²¹⁾ d) behandelt als Aufsichtsbehörde Beschwerden gemäss SchKG²²⁾ und gemäss dem Bundesgesetz über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts²³⁾.	a) entscheidet unter Vorbehalt der Befugnisse des Einzelrichters oder der Einzelrichterin in zivilrechtlichen Angelegenheiten, für die eine einzige kantonale Instanz zuständig ist;¹⁹⁾

¹⁸⁾ Art. 5–8 ZPO

¹⁹⁾ Art. 5–8 ZPO

²⁰⁾ Art. 308 ff., Art. 319 ff. ZPO

²¹⁾ Art. 356 Abs. 1 lit. a ZPO

²²⁾ SR [281.1](#)

²³⁾ SR [282.11](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. September 2026
Art. 25 b) Einzelrichter, Einzelrichterin ¹ Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Obergerichtes: a) ist Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegenüber dem Einzelrichter oder der Einzelrichterin des Kantonsgerichtes; b) erlässt vorsorgliche Massnahmen und entscheidet über den Rechtsschutz in klaren Fällen²⁴⁾ in den Streitsachen, für die das Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz vorschreibt; c) ist zuständig für die Entgegennahme des Schiedsspruchs zur Hinterlegung und die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit.²⁵⁾	a) ist Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegenüber dem Einzelrichter oder der Einzelrichterin des Kantonsgerichtes sowie den Schlichtungsbehörden; c) ist zuständig für die Entgegennahme des Schiedsspruchs zur Hinterlegung und die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit;²⁶⁾ d) entscheidet über vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.-- in zivilrechtlichen Angelegenheiten, für die eine einzige kantonale Instanz zuständig ist; e) entscheidet als Gericht nach dem Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen²⁷⁾.
Art. 26 Strafrechtspflege a) Rechtsmittelinstanz ¹ Das Obergericht ist Berufungs- und Beschwerdeinstanz in der allgemeinen Strafrechtspflege und in Jugendstrafsachen²⁸⁾, unter Vorbehalt der Befugnisse des Einzelrichters oder der Einzelrichterin.	Art. 26 Strafrechtspflege a) Berufungsinstanz ¹ Das Obergericht ist Berufungsinstanz in der allgemeinen Strafrechtspflege und in Jugendstrafsachen.

²⁴⁾ Art. 257 ZPO

²⁵⁾ Art. 356 Abs. 1 lit. b ZPO

²⁶⁾ Art. 356 Abs. 1 lit. b ZPO

²⁷⁾ BG-KKE (SR [211.222.32](#))

²⁸⁾ Art. 393 ff. und Art. 398 ff. StPO, Art. 7 lit. c und d JStPO

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. September 2026
Art. 27 b) Einzelrichter, Einzelrichterin ¹ Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Obergerichtes ist Beschwerdeinstanz gegenüber dem Einzelrichter oder der Einzelrichterin des Kantonsgerichtes als Zwangsmassnahmegericht.	Art. 27 b) Beschwerdeinstanz ¹ Über Beschwerden in der allgemeinen Strafrechtspflege und in Jugendstrafsachen entscheidet der Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Obergerichtes.
Art. 29 b) Einzelrichter, Einzelrichterin ¹ Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Obergerichtes entscheidet: a) über Beschwerden und Klagen in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 15 000.--, ausgenommen in Steuersachen; b) über Beschwerden gegen die Anordnung einer fürsorglichen Unterbringung, gegen die Zurückbehaltung in einer Einrichtung und die Abweisung von Entlassungsgesuchen, gegen die Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung sowie gegen Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit (Art. 439 ZGB); c) über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht;²⁹⁾ d) über Beschwerden im öffentlichen Beschaffungswesen.	a) über Beschwerden und Klagen in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 30 000.--; d) über Beschwerden im öffentlichen Beschaffungswesen; e) über Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen und prozessleitende Verfügungen; f) über Beschwerden betreffend den Erlass und die Stundung von Abgaben; g) soweit ein anderes Gesetz eine einzelrichterliche Zuständigkeit vorsieht.
Art. 32 Abschreibung, Nichteintreten ¹ Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Kantons- und Obergerichtes entscheidet:	¹ Die Verfahrensleitung entscheidet:

²⁹⁾ vgl. Art. 3 V zur Bundesgesetzgebung über Ausländerinnen und Ausländer (bGS [122.21](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. September 2026
a) über die Abschreibung des Verfahrens; b) wenn die Voraussetzungen für das Eintreten offensichtlich nicht erfüllt sind. ² Er oder sie beurteilt in diesen Fällen auch die Kosten- und Entschädigungsfolgen.	² Sie beurteilt in diesen Fällen auch die Kosten- und Entschädigungsfolgen.
Art. 33 Aufgaben der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen ¹ Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen sind Aktuare und Aktuarinnen der Gerichtsabteilungen und Kommissionen. ² Sie führen an Abteilungssitzungen, Augenscheinen und Beweisabnahmen das Protokoll, bereiten die Gerichtsentscheide vor und nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Urteilsberatungen teil. ³ Sie unterzeichnen die von ihnen verfassten Entscheide zusammen mit dem oder der Abteilungsvorsitzenden. ⁴ Sie können zur Unterstützung der Einzelrichter und Einzelrichterinne beigezogen werden.	¹ Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen sind Aktuare und Aktuarinnen der Gerichtsabteilungen und Kommissionen. Sie können zur Unterstützung der Einzelrichter und Einzelrichterinne beigezogen werden. ² Sie führen an Sitzungen, Augenscheinen und Beweisabnahmen das Protokoll, bereiten die Entscheide vor und nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Entscheidberatungen teil. ³ Sie können im Auftrag der Verfahrensleitung verfahrensleitende Verfügungen erlassen. ⁴ <i>Aufgehoben.</i>
Art. 36 Zusammensetzung ¹ Die Staatsanwaltschaft besteht aus dem leitenden Staatsanwalt oder der leitenden Staatsanwältin, der erforderlichen Anzahl Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen, der erforderlichen Anzahl Jugendanwälte oder Jugendanwältinnen, der erforderlichen Anzahl Sachbearbeiterinnen mit staatsanwaltlichen und jugendanwaltlichen Befugnissen sowie dem Fach- und Kanzleipersonal.	¹ Die Staatsanwaltschaft besteht aus: a) dem leitenden Staatsanwalt oder der leitenden Staatsanwältin; b) den Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen; c) den Jugendanwälte oder Jugendanwältinnen;

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. September 2026
	d) den Assistenz-Staatsanwälten oder Assistenz-Staatsanwältinnen; e) den Assistenz-Jugendanwälten oder Assistenz-Jugendanwältinnen; f) dem Fach- und Kanzleipersonal.
Art. 37 Aufgaben ¹ Die Staatsanwaltschaft ist für die Strafverfolgung verantwortlich.³⁰⁾ ² Im Strafverfahren gegen Jugendliche ist die Jugendanwaltschaft Untersuchungs- Anklage- und Vollzugsbehörde.³¹⁾ ³ Jugendanwälte und Jugendanwältinnen können auch Verfahren gegen Erwachsene führen. ⁴ Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen mit staatsanwaltlichen und jugendanwaltlichen Befugnissen können gestützt auf ihre persönlichen Pflichtenhefte sowie unter der Verantwortung eines Staatsanwalts oder einer Staatsanwältin Strafbefehle für Übertretungen erlassen, soweit sich die Höhe der ausgefallten Busse aus einem Bussenkatalog oder aus vom leitenden Staatsanwalt oder von der leitenden Staatsanwältin festgelegten Richtlinien ergibt.	⁴ Assistenz-Staatsanwälte und Assistenz-Staatsanwältinnen führen Verfahren, wenn als Sanktion voraussichtlich eine Busse, eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten in Betracht kommt. Der leitende Staatsanwalt oder die leitende Staatsanwältin kann ihre Kompetenzen beschränken oder im Einzelfall erweitern. ⁵ Assistenz-Jugendanwälte und Assistenz-Jugendanwältinnen führen Verfahren, wenn die Beurteilung der Straftat voraussichtlich nicht in die Zuständigkeit des Jugendgerichtes fällt. Der leitende Staatsanwalt oder die leitende Staatsanwältin kann ihre Kompetenzen beschränken oder im Einzelfall erweitern.
Art. 39 Leitender Staatsanwalt, leitende Staatsanwältin ¹ Der leitende Staatsanwalt oder die leitende Staatsanwältin ist für die fachliche Führung der Staatsanwaltschaft verantwortlich. Er oder sie sorgt für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches im Kanton.	

³⁰⁾ Art. 16 StPO

³¹⁾ Art. 6 Abs. 2 lit. b, Art. 33 Abs. 2 lit. b, Art. 42 Abs. 1 JStPO

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. September 2026
² Er oder sie hat gegenüber den übrigen Staats- und Jugendanwälten resp. Staats- und Jugendanwältinnen ein fallbezogenes Weisungsrecht. ³ Ihm oder ihr obliegt auch die Einlegung von Rechtsmitteln beim Schweizerischen Bundesgericht.	² Er oder sie hat gegenüber allen Angehörigen der Staatsanwaltschaft ein fallbezogenes Weisungsrecht.
Art. 42 Wählbarkeit ¹ Als Präsident oder Präsidentin, Vizepräsident oder Vizepräsidentin und Mitglied einer Gerichts- oder Schlichtungsbehörde ist auch wählbar, wer noch keinen Wohnsitz im Kanton hat. ² Nach ihrer Wahl hat die Gerichtsperson spätestens auf den Zeitpunkt des Amtsantrittes im Kanton Wohnsitz zu nehmen. Andernfalls kann sie ihr Amt nicht antreten.	¹ In Gerichte und Schlichtungsbehörden ist wählbar, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist. ² <i>Aufgehoben.</i>
	Art. 42a Unvereinbarkeiten ¹ Kein Mitglied eines Gerichtes kann gleichzeitig angehören: a) dem Kantonsgericht und dem Obergericht; b) einer Schlichtungsbehörde; c) einem Gemeinderat; d) der kantonalen Verwaltung oder einer kantonalen Anstalt. ² Vorbehalten bleiben die Unvereinbarkeiten nach Art. 81 der Kantonsverfassung³²⁾.

³²⁾ KV (bGS ...)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. September 2026
Art. 43 Rücktritt ¹ Will der Präsident oder die Präsidentin des Kantonsgerichts, ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin des Kantonsgerichts sowie ein Vermittler oder eine Vermittlerin vor Ablauf der Amtsdauer zurücktreten, so gilt eine Rücktrittsfrist von sechs Monaten. ² Die Personen nach Abs. 1 treten unabhängig von der Amtsdauer am Ende jenes Monats in den Ruhestand, in dem sie das ordentliche Rentenalter erreicht haben.	¹ Wer vor Ablauf der Amtsdauer aus einem Gericht oder einer Schlichtungsbehörde zurücktritt, teilt dies sechs Monate im Voraus dem Büro des Kantonsrates mit. Vorbehalten bleibt der Rücktritt aus wichtigen Gründen, der jederzeit ohne Einhaltung einer Frist erklärt werden kann. ² <i>Aufgehoben.</i>
	Art. 43a Ruhestand ¹ In den Ruhestand treten am Ende des Monats, in dem sie das ordentliche Rentenalter erreichen: a) Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen; b) Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen; c) Vermittler und Vermittlerinnen.
Art. 44 Verzicht auf Wiederwahl ¹ Beabsichtigt das zuständige Organ des Kantonsrates, den Verzicht auf eine Wiederwahl vorzuschlagen, so teilt es dies dem Gerichtspräsidenten oder der Gerichtspräsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie dem Vermittler oder der Vermittlerin bis zwei Monate vor dem Rücktrittstermin schriftlich mit. ² Der oder die Betroffene ist vom zuständigen Organ des Kantonsrates anzuhören.	¹ Beabsichtigt das zuständige Organ des Kantonsrates, den Verzicht auf eine Wiederwahl vorzuschlagen, so teilt es dies der betroffenen Person frühzeitig mit und hört sie dazu an. ² <i>Aufgehoben.</i>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. September 2026
Art. 45 Beschäftigungsgrad ¹ Der Kantonsrat setzt nach Anhörung des Obergerichtes die Stellenprozente der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen der Gerichte fest. ² Die Präsidien des Kantons- und des Obergerichtes werden mit Vollpensen ausgeübt. ³ Ein Teilpensum bei den Vizepräsidien umfasst mindestens 50 Stellenprozente.	¹ Der Kantonsrat setzt nach Anhörung des Obergerichtes die Stellenprozente der Mitglieder der Gerichte und der Schlichtungsbehörden fest. ³ Ein Teilpensum bei den Vizepräsidien umfasst mindestens 40 Stellenprozente.
	Art. 45a Ausserordentliche Mitglieder ¹ Der Kantonsrat kann auf Antrag des Obergerichts ausserordentliche Mitglieder für ein Gericht oder eine Schlichtungsbehörde ernennen, wenn a) ein Mitglied des Gerichtes oder der Schlichtungsbehörde voraussichtlich für mehrere Monate an der Ausübung des Amtes verhindert ist oder b) wegen einer ausserordentlich hohen Geschäftslast nicht mehr gewährleistet ist, dass Verfahren innert angemessener Frist erledigt werden können. ² Ausserordentliche Mitglieder werden vom Kantonsrat für eine Dauer von höchstens zwei Jahren ernannt. Im Übrigen sind sie ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
	Art. 46a Offenlegung der Interessenbindungen ¹ Die Mitglieder der Gerichte und der Schlichtungsbehörden legen bei Amtsantritt ihre Interessenbindungen offen. Vorbehalten bleibt das Berufsgeheimnis. ² Offenzulegen sind: a) die berufliche Haupttätigkeit und berufliche Nebenbeschäftigungen; b) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. September 2026
	c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für Interessengruppen; d) Mitgliedschaften in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden; e) die Mitgliedschaft in einer politischen Partei. ³ Das Obergericht führt ein öffentliches Register über die Interessenbindungen. Änderungen von Interessenbindungen sind dem Obergericht auf Beginn des Kalenderjahres zu melden.
Art. 47 Ausstand ¹ Ist ein Ausstandsgrund³³⁾ streitig, so entscheidet: a) gegenüber einem Vermittler oder einer Vermittlerin und einem Einzelrichter oder einer Einzelrichterin des Kantonsgerichtes der Präsident oder die Präsidentin des Obergerichtes; b) gegenüber einem Mitglied einer Schlichtungsstelle die Schlichtungsstelle unter Beizug eines Ersatzmitgliedes; c) gegenüber Mitgliedern und Gerichtsschreibern oder Gerichtsschreiberinnen des Kantons- und Obergerichtes die betreffende Abteilung unter Beizug eines Ersatzmitgliedes; d) bei Beschlussunfähigkeit der Schlichtungsstellen und des Kantonsgerichtes das Obergericht; e) bei Beschlussunfähigkeit des Obergerichtes die von der Justizkommission des Kantonsrates zu wählende Anzahl ausserordentlicher Oberrichterinnen und Oberrichter.	¹ Ist ein Ausstandsgrund³⁴⁾ streitig, so entscheidet: a) gegenüber einem Vermittler oder einer Vermittlerin und einem Einzelrichter oder einer Einzelrichterin des Kantonsgerichtes der Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Obergerichtes;

³³⁾ vgl. Art. 45 ff. ZPO, Art. 56 ff. StPO, Art. 3 JStPO, Art. 8 G über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS [143.1](#))

³⁴⁾ vgl. Art. 47 ff. ZPO, Art. 56 ff. StPO, Art. 3 JStPO, Art. 8 G über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS [143.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. September 2026
	² In Verfahren, die vor Bundesgericht der Beschwerde in Zivilsachen oder der Beschwerde in Strafsachen unterliegen, können erstinstanzliche Entscheide nach Abs. 1 an das Obergericht als Rechtsmittelinstanz weitergezogen werden.
Art. 50 Instruktion ¹ Bei Kollegialgerichten ist der oder die Vorsitzende der Gerichtsabteilung oder ein von diesem oder dieser beauftragtes Mitglied Instruktionsrichter oder Instruktionsrichterin. ² Im Schlichtungsverfahren ist der Präsident oder die Präsidentin der Schlichtungsstelle Instruktionsrichter oder Instruktionsrichterin.	Art. 50 Verfahrensleitung ¹ Bei Kollegialgerichten obliegt die Verfahrensleitung dem oder der Vorsitzenden der Gerichtsabteilung. Er oder sie kann ein Abteilungsmitglied mit der Verfahrensleitung beauftragen. ² Im Schlichtungsverfahren obliegt die Verfahrensleitung dem Präsidenten oder der Präsidentin der Schlichtungsstelle.
Art. 52 Zirkularbeschlüsse ¹ Die Gerichte können in einfachen Fällen auf dem Zirkularweg entscheiden, wenn das Gesetz keine Verhandlung vorschreibt. ² Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit und sind als solche zu bezeichnen.	¹ Die Gerichte können auf dem Zirkularweg entscheiden, wenn das Gesetz keine Verhandlung vorschreibt. ² Zirkularentscheide bedürfen der Einstimmigkeit. Jeder Richter und jede Richterin kann die mündliche Beratung verlangen.
Art. 55 Öffentlichkeit der Verhandlungen ¹ Die Verhandlungen vor den Gerichten sind öffentlich.³⁵⁾ ² Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen: a) vor den Schlichtungsbehörden mit Ausnahme von Art. 203 Abs. 3 ZPO; b) in Prozessen aus Ehe-, Verwandtschafts-, Erwachsenenschutz- und Partnerschaftsrecht; c) vor dem Zwangsmassnahmegericht;	

³⁵⁾ vgl. Art. 67 Abs. 3 KV

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. September 2026
d) bei Sexualdelikten auf Antrag des Opfers; e) in der Jugendstrafrechtspflege; vorbehalten bleibt Art. 39 Abs. 2 des Jugendstrafgesetzes³⁶⁾; f) wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder schutzwürdige Privatinteressen es erfordern. ³ Die Parteien können auf eine mündliche öffentliche Verhandlung verzichten. ⁴ Der oder die Vorsitzende kann im Falle des Ausschlusses der Öffentlichkeit einzelne Personen zulassen, wenn ein begründetes Interesse geltend gemacht wird und aus ihrer Anwesenheit keine Nachteile erwachsen.	e) in der Jugendstrafrechtspflege; vorbehalten bleibt Art. 14 Abs. 2 JStPO;
	Art. 58a Unterzeichnung ¹ Der oder die Vorsitzende unterzeichnet auf Papier ausgefertigte Entscheide zusammen mit dem Gerichtsschreiber oder der Gerichtsschreiberin. ² Bei verfahrensleitenden Verfügungen genügt die Unterschrift der Verfahrensleitung oder des Gerichtsschreibers oder der Gerichtsschreiberin.
Art. 60 Veröffentlichungen ¹ Alle Entscheiddispositive, mit Ausnahme jener in Summarsachen, werden von den Gerichten während vier Wochen für alle interessierten Personen aufgelegt. ² Die Gerichte machen Entscheide von allgemeinem Interesse in geeigneter Weise bekannt. Das Obergericht veröffentlicht jährlich Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung. ³ Die Veröffentlichung eines Entscheids in Strafsachen obliegt der Behörde, die ihn angeordnet hat.³⁷⁾	² Das Obergericht sorgt für eine angemessene Veröffentlichung der Rechtsprechungspraxis der kantonalen Gerichte.

³⁶⁾ JStG (SR [311.1](#))

³⁷⁾ Art. 444 StPO

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. September 2026
⁴ Die Namen der Beteiligten werden in der Regel nicht genannt.	
Art. 62 Unentgeltliche Rechtspflege, unentgeltliche Verbeiständung, amtliche Verteidigung ¹ Parteien, Geschädigte und Privatklägerschaft haben Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Verbeiständung nach Massgabe der Art. 117 ff. ZPO sowie Art. 136 ff. StPO. Die beschuldigte Person hat Anspruch auf amtliche Verteidigung im Sinne von Art. 132 ff. StPO. ² Für das Verfahren vor dem Obergericht in Verwaltungssachen gelten Art. 25 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege³⁸⁾ und Art. 61 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts³⁹⁾. ³ Zuständig für deren Gewährung ist die jeweilige Verfahrensleitung.	³ Über die Gewährung entscheidet die in der Hauptsache zuständige Verfahrensleitung.
Art. 65 Inkasso ¹ Das Inkasso von finanziellen Leistungen, namentlich von Verfahrenskosten, Geldstrafen und Bussen⁴⁰⁾ obliegt der Gerichtskasse.	Art. 65 Inkasso, Erlass und Stundung ¹ Das Inkasso von finanziellen Leistungen, namentlich von Verfahrenskosten, Geldstrafen und Bussen⁴¹⁾ obliegt der vom Regierungsrat bezeichneten Stelle; sie führt die Gerichtskasse. ² Die mit der Gerichtskasse betraute Stelle entscheidet über Erlass und Stundung von Verfahrenskosten.

³⁸⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

³⁹⁾ ATSG (SR [830.1](#))

⁴⁰⁾ Art. 442 Abs. 3 StPO

⁴¹⁾ Art. 442 Abs. 3 StPO

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. September 2026
Art. 73 Einvernahmen ¹ Einvernahmen werden von den Staatsanwälten und Staatsanwältinnen, den Jugendanwälten und Jugendanwältinnen und den Gerichten durchgeführt.⁴²⁾ Das zuständige Departement kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Staatsanwaltschaft bezeichnen, die Einvernahmen durchführen können. ² Das zuständige Departement kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft Angehörige der Kriminalpolizei bestimmen, die Zeugen und Zeuginnen einvernehmen können.⁴³⁾ ³ Zur Abklärung von Übertretungen sowie von Nebenumständen eines Verbrechens oder Vergehens genügt eine polizeiliche Befragung zu Protokoll.	Art. 73 Delegation von Einvernahmebefugnissen ¹ <i>Aufgehoben.</i> ² Das zuständige Departement kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft Angehörige der Kantonspolizei bestimmen, die Zeugen und Zeuginnen einvernehmen können.⁴⁴⁾
Art. 81 Nachträgliche, nicht den Gerichten übertragene Entscheide ¹ Für nachträgliche Entscheide, die nicht den Gerichten zustehen⁴⁵⁾, sind Sache des zuständigen Departementes.	¹ Nachträgliche Entscheide, die nicht den Gerichten zustehen⁴⁶⁾, sind Sache des zuständigen Departementes.
	Art. 81a Verwertung und Vernichtung ¹ Die Verwertung oder Vernichtung endgültig eingezogener oder beschlagnahmter Gegenstände und Vermögenswerte obliegt der mit der Gerichtskasse betrauten Stelle. ² Sie kann bei Bedarf die Kantonspolizei oder andere Fachstellen beiziehen.

⁴²⁾ Art. 142 Abs. 1 StPO

⁴³⁾ Art. 142 Abs. 2 StPO

⁴⁴⁾ Art. 142 Abs. 2 StPO

⁴⁵⁾ Art. 363 Abs. 3 StPO

⁴⁶⁾ Art. 363 Abs. 3 StPO

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. September 2026
Art. 83 Kantonale rechtliche Ordnungsbussen ¹ Der Regierungsrat bestimmt die geringfügigen Übertretungen, bei denen eine feste Busse auf der Stelle erhoben werden kann, wenn der Fehlbare damit einverstanden ist.⁴⁷⁾ Die Busse darf nicht erhoben werden, wenn eine höhere Busse in Betracht kommt oder wenn der Fall rechtlich oder tatsächlich nicht klar ist. ² Zur Bussenerhebung sind die Polizeibeamten des Kantons und die vom zuständigen Departement ermächtigten Personen befugt.	¹ Der Regierungsrat bestimmt die geringfügigen Übertretungen, bei denen eine feste Busse auf der Stelle erhoben werden kann, wenn die fehlbare Person damit einverstanden ist. Die Busse darf nicht erhoben werden, wenn eine höhere Busse in Betracht kommt oder wenn der Fall rechtlich oder tatsächlich nicht klar ist.
	4. Abschnitt: Elektronische Kommunikation (4.4.)
	Art. 86a Plattform ¹ In Verfahren vor Gerichten und Strafverfolgungsbehörden wird für die elektronische Übermittlung von Dokumenten die zentrale Plattform nach Art. 3 des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz⁴⁸⁾ genutzt.
	Art. 86b Gebühren ¹ Die Gebühren für die Nutzung der Plattform gehen zu Lasten des Kantons.
	Art. 91a Leitung ¹ Das Obergericht leitet die Verwaltung der Gerichte und Schlichtungsbehörden und vertritt ihre Interessen gegenüber Regierungsrat und Kantonsrat. ² Es kann ein Generalsekretariat zur Unterstützung der gesamten Justizverwaltung einsetzen.

⁴⁷⁾ Bussenkatalog für die Bussenerhebung auf der Stelle durch die Kantonspolizei (bGS [323.1](#))

⁴⁸⁾ BEKJ (SR [172.023](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. September 2026
	³ Es hört die ihm unterstellten Behörden in allen für sie wesentlichen Belangen der Justizverwaltung an.
	Art. 91b Stellung im Kantonsrat ¹ Das Obergericht ist zu Angelegenheiten der Gerichte und Schlichtungsbehörden anzuhören. Es kann Anträge dazu stellen. ² Das Obergericht hat das Recht, die Interessen der Gerichte und Schlichtungsbehörden in mündlichen Anhörungen vor dem Kantonsrat und dessen Organen zu vertreten.
Art. 92 Voranschlag ¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat nach Rücksprache mit dem Obergericht im Rahmen des Voranschlages den Stellenplan und die erforderlichen Kredite für die Gerichte. Die Budgetvorgaben des Regierungsrates sind für die Gerichte bindend. ² Können sich Regierungsrat und Obergericht nicht auf einen gemeinsamen Antrag einigen, hat der Präsident oder die Präsidentin des Obergerichtes das Recht, an den Sitzungen des zuständigen vorbereitenden Organs des Kantonsrates sowie an den Sitzungen des Kantonsrates zum Voranschlag teilzunehmen. Er oder sie hat dabei das Recht, Anträge zu stellen.	¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat nach Bereinigung mit dem Obergericht den Voranschlag für die Gerichte und Schlichtungsbehörden. ² <i>Aufgehoben.</i>
Art. 93 Eigener Rechnungsabschnitt ¹ In der Staatsrechnung wird für die Gerichte ein separater Rechnungsabschnitt geführt.	¹ In der Staatsrechnung wird für die Gerichte und Schlichtungsbehörden ein separater Rechnungsabschnitt geführt.
Art. 97 b) Verfahren ¹ Gesuche um Entschädigung und Genugtuung sind innert fünf Jahren nach der Straftat schriftlich beim zuständigen Departement einzureichen.	¹ Gesuche um Entschädigung und Genugtuung sind schriftlich oder elektronisch beim zuständigen Departement einzureichen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. September 2026
² Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁵⁰⁾.	^{1bis} Die Bestimmungen des Opferhilfegesetzes über die elektronische Kommunikation und Aktenführung⁴⁹⁾ sind sinngemäss auch im Verfahren mit dem zuständigen Departement anwendbar. Für die elektronische Kommunikation wird die Plattform nach Art. 86a genutzt.
	Art. 102 Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom ... ¹ Die Gerichte entscheiden in altrechtlicher Besetzung, wenn eine Verhandlung vor dem Inkrafttreten der Teilrevision angesetzt worden ist.
	II.
	1. Der Erlass «Gesetz über die politischen Rechte (bGS 131.12) vom 24. April 1988 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:
Art. 30^{bis} Wahltermin ¹ Die Wahlen für den Regierungsrat und das Landammannamt sowie für das Obergericht finden gleichzeitig statt. Der Regierungsrat legt den Wahltermin fest. ² Die Wahlen in den Ständerat und in den Nationalrat finden zur gleichen Zeit statt.	Art. 30^{bis} Wahl- und Abstimmungstermine ¹ Der Regierungsrat legt die kantonalen Wahl- und Abstimmungstermine fest.
Art. 41^{bis} ^{c^{bis})} Amtsantritt ¹ Neugewählte Mitglieder kantonalen Behörden treten ihr Amt wie folgt an: a) Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes am 1. Juni;	a) Mitglieder des Regierungsrates am 1. Juni;

⁴⁹⁾ Art. 8b ff. OHG (SR [312.5](#))

⁵⁰⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. September 2026
b) Vertretung im Ständerat: Auf den Termin, an welchem das bisherige Mitglied aus dem Rat ausscheidet.	
	2. Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS 143.1) vom 9. September 2002 (Stand 1. Januar 2020)» wird wie folgt geändert:
Art. 2a Elektronischer Geschäftsverkehr ¹ Der Verkehr mit Parteien, Behörden und Dritten kann elektronisch geführt werden, sofern die Empfängerin oder der Empfänger hierfür einen Zugang eingerichtet hat und die Modalitäten und Sicherheitsanforderungen eingehalten werden. ² Eine auf kantonalem Recht beruhende Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn die Identität der Absenderin oder des Absenders und die Integrität der Übermittlung sichergestellt sind. ³ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.	³ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften. Er kann für Verfahren nach diesem Gesetz die elektronische Führung der Akten und ihre Weitergabe über eine bestimmte Plattform vorschreiben; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Verfahren.
Art. 4 Fristen a) Beginn der Frist ¹ Der Tag der Eröffnung einer Frist oder einer Verfügung wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt.	² Bei Eröffnung an einem Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag gilt der nächstfolgende Werktag als Tag der Eröffnung.
Art. 5 b) Ende der Frist ¹ Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag, so endigt sie am nächstfolgenden Werktag.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. September 2026
² Eine Frist läuft am letzten Tag um 24 Uhr ab. Sie gilt als eingehalten, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die betreffende Handlung vorgenommen oder schriftliche Eingaben der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sind. ³ Gelangt die Partei rechtzeitig an eine unzuständige Behörde im Kanton oder an eine unzuständige eidgenössische Behörde, gilt die Frist als gewahrt.	^{2bis} Im elektronischen Verkehr ist für die Fristwahrung die Quittung massgebend, die den Eingang beim Empfänger bestätigt. Bei Nichterreichbarkeit einer Plattform ist Art. 26 des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz⁵¹⁾ massgebend.
Art. 9 Vertretung und Verbeiständung ¹ Jede Partei kann sich verbeiständen und, soweit nicht persönliches Handeln oder Erscheinen notwendig ist, vertreten lassen. ² Die Vertreterin oder der Vertreter hat sich auf Verlangen der Behörde durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.	² Die Vertreterin oder der Vertreter hat sich auf Verlangen der Behörde durch eine Vollmacht auszuweisen. ³ Berufsmässig handelnde Vertreterinnen und Vertreter können verpflichtet werden, den Austausch von Dokumenten mit den Behörden auf dem elektronischen Weg über eine bestimmte Plattform abzuwickeln. Der Regierungsrat regelt das Nähere; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Verfahren.
Art. 16 Eröffnung und Zustellung der Verfügung ¹ Verfügungen sind den Parteien und weiteren am Verfahren beteiligten Privaten und Behörden in der Regel schriftlich zu eröffnen. Wird eine Verfügung ausnahmsweise mündlich eröffnet, ist sie umgehend schriftlich zu bestätigen.	

⁵¹⁾ BEKJ (SR [172.023](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. September 2026
^{1bis} Eine Verfügung kann mit dem Einverständnis der Partei elektronisch eröffnet werden. Der Regierungsrat erlässt Ausführungsvorschriften zu den Modalitäten und Sicherheitsanforderungen. ² Die Zustellung einer Verfügung gilt auch dann als erfolgt, wenn die Adressatin oder der Adressat sie verhindert. ³ Ist eine Partei unbekannten Aufenthalts, gilt die Verfügung als eröffnet, wenn sie im kantonalen Amtsblatt publiziert wird. ⁴ Verfügungen, die sich an eine unbestimmte Zahl von Personen richten (Allgemeinverfügungen), werden durch Publikation im kantonalen Amtsblatt eröffnet. ⁵ Ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben, gilt eine Verfügung mit der Zustellung des Dispositivs als eröffnet.	^{1bis} Eine Verfügung kann mit dem Einverständnis der Partei elektronisch eröffnet werden. Die Verfügung gilt mit dem ersten Abruf als eröffnet, spätestens jedoch am Ende des siebten Tages nach der Bereitstellung für den Abruf. Der Regierungsrat regelt das Nähere.
Art. 18 Inhalt der Verfügung ¹ Verfügungen haben zu enthalten: a) die Bezeichnung der Behörde und die Namen der Behördemitglieder, welche in den Ausstand getreten sind; b) das Datum der Beschlussfassung; c) den Sachverhalt und die Begründung unter Angabe der angewendeten Vorschriften; d) das Dispositiv; e) die Festlegung der Kosten und der Kostentragungspflicht; f) die Rechtsmittelbelehrung; g) das Versanddatum; h) die Unterschrift.	h) <i>Aufgehoben.</i>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. September 2026
² Eine Verfügung kann ohne Begründung eröffnet werden, wenn a) unbestrittenen Begehren voll entsprochen wird oder b) gegen die Verfügung die Einsprache zulässig ist und keine Drittinteressen entgegenstehen. ³ Bei Massenverfügungen kann auf die Unterschrift verzichtet werden.	³ <i>Aufgehoben.</i>
	Ila. Elektronische Kommunikation und Aktenführung (3.2.1)
	Art. 53a Anwendbare Bestimmungen ¹ Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung über die elektronische Kommunikation und Aktenführung⁵²⁾ anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.
	Art. 53b Pflicht zur elektronischen Übermittlung ¹ Amtsstellen sowie berufsmässig handelnde Vertreterinnen und Vertreter müssen den Austausch von Dokumenten mit dem Gericht über die Plattform nach Art. 86a des Justizgesetzes⁵³⁾ abwickeln. Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen. ² Der Regierungsrat kann Ausnahmen für Amtsstellen vorsehen.
	Art. 53c Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei ¹ Eine nicht berufsmässig vertretene Partei kann verlangen, dass die Kommunikation mit ihr über die Plattform nach Art. 86a des Justizgesetzes⁵⁴⁾ erfolgt, sofern sie in deren Adressverzeichnis eingetragen ist.

⁵²⁾ Art. 128a ff. ZPO (SR [272](#))

⁵³⁾ JG (bGS [145.21](#))

⁵⁴⁾ JG (bGS [145.21](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. September 2026
	² Sie kann verlangen, dass der Verkehr nicht mehr elektronisch abgewickelt wird, sofern sie ein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnet.
Art. 55 Frist und Form ¹ Die Beschwerde ist schriftlich innert 30 Tagen beim Obergericht einzureichen. ² Die Beschwerde wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung ist an keine Frist gebunden.	 ¹ Die Beschwerde ist innert 30 Tagen schriftlich oder elektronisch beim Obergericht einzureichen. Schriftliche Eingaben sind zu unterzeichnen.
Art. 58 Verfahren ¹ Klagen sind ohne Schlichtungsversuch schriftlich einzureichen. ² Das Obergericht ermittelt den Sachverhalt. Es ist an die Anträge gebunden.	 ¹ Klagen sind ohne Schlichtungsversuch schriftlich oder elektronisch beim Obergericht einzureichen. Schriftliche Eingaben sind zu unterzeichnen.
Art. 59 ¹ Soweit besondere Bestimmungen fehlen, sind für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde und die verwaltungsgerichtliche Klage die Vorschriften über den Rekurs (Art. 30–41) sowie die Artikel 1–26, 28 und 29 sinngemäss anwendbar. ² Der elektronische Geschäftsverkehr richtet sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung. ⁵⁵⁾	 ² <i>Aufgehoben.</i>

⁵⁵⁾ Zivilprozessordnung (ZPO; SR [272](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. September 2026
	3. Der Erlass «Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes (Anwaltsgesetz; bGS 145.52) vom 11. April 2005 (Stand 1. Januar 2022)» wird wie folgt geändert:
Art. 4 Prüfungskommission a) Wahl ¹ Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern sowie mindestens drei Ersatzmitgliedern, die vom Obergericht jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. ² Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission sind in einem kantonalen Register eingetragene und im Kanton wohnhafte Anwältinnen oder Anwälte. Dem kantonalen Anwaltsverband steht ein Antragsrecht für diese Mitglieder zuhanden des Obergerichts zu. ³ Für sie sind die Ausstandsgründe des Gesetzes über die Verwaltungspflege sinngemäss anwendbar.⁵⁶⁾	² Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission sind in einem kantonalen Register eingetragene Anwältinnen oder Anwälte. Dem kantonalen Anwaltsverband steht ein Antragsrecht für diese Mitglieder zuhanden des Obergerichts zu.
Art. 7 b) Wahl ¹ Die Aufsichtskommission besteht aus fünf Mitgliedern sowie mindestens drei Ersatzmitgliedern, die vom Obergericht jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. ² Mindestens zwei Mitglieder der Aufsichtskommission sind in einem kantonalen Register eingetragene und im Kanton wohnhafte Anwältinnen oder Anwälte. Dem kantonalen Anwaltsverband steht ein Antragsrecht für diese Mitglieder zuhanden des Obergerichts zu. ³ Für sie sind die Ausstandsgründe des Gesetzes über die Verwaltungspflege sinngemäss anwendbar.⁵⁷⁾	² Mindestens zwei Mitglieder der Aufsichtskommission sind in einem kantonalen Register eingetragene Anwältinnen oder Anwälte. Dem kantonalen Anwaltsverband steht ein Antragsrecht für diese Mitglieder zuhanden des Obergerichts zu.

⁵⁶⁾ Art. 8 VRPG (bGS 143.1)

57) Art. 8 VRPG (bGS [143.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. September 2026
	4. Der Erlass «Verordnung zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (bGS 213.113) vom 6. Dezember 1993 (Stand 1. Januar 2017)» wird wie folgt geändert:
Art. 7a ¹ Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Kantonsgerichts beurteilt Begehren betreffend Ermächtigung zur Veräusserung eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder eines Miteigentumsanteils davon (Art. 40 Abs. 2 BGBB).	¹ <i>Aufgehoben.</i>
	5. Der Erlass «Gesetz über das kantonale Strafrecht (bGS 311) vom 25. April 1982 (Stand 1. Januar 2011)» wird wie folgt geändert:
Art. 6 Befugnis der Gemeinden ¹ Die Gemeinden sind befugt, zur Durchsetzung der von ihnen erlassenen Reglemente und Verordnungen Bussen anzudrohen. ² Für die Anwendung solcher Bestimmungen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und der Schweizerischen Strafprozessordnung⁵⁸⁾. Zuwiderhandlungen werden nur auf Anzeige der Gemeindebehörden verfolgt.	² Für die Anwendung solcher Bestimmungen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. Zuwiderhandlungen werden nur auf Anzeige der Gemeindebehörden verfolgt.
	Art. 8a Anwendbares Verfahrensrecht ¹ Auf die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten des kantonalen Rechts und des Gemeinderechts sind die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung⁵⁹⁾ und der Jugendstrafprozessordnung⁶⁰⁾ anwendbar. ² Die Organisation der Strafrechtspflege richtet sich nach dem Justizgesetz⁶¹⁾.

⁵⁸⁾ Strafprozessordnung (StPO; SR [312.0](#))

⁵⁹⁾ StPO (SR [312.0](#))

⁶⁰⁾ JStPO (SR [312.1](#))

⁶¹⁾ JG (bGS [145.31](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. September 2026
	7. Der Erlass «Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (bGS 921.3) vom 27. Oktober 1986 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:
Art. 6 Zuständigkeit der Gerichte und Verfahren ¹ Für Streitigkeiten über Geldforderungen gilt die Zuständigkeit nach Art. 7 Ziff. 2 und Art. 8 Ziff. 2 der Zivilprozessordnung⁶⁴). ² Für die Pachterstreckung gemäss Art. 26–28 LPG ist in jedem Fall der Einzelrichter des Kantonsgerichtes erstinstanzlich zuständig. ³ Im Übrigen entscheidet das Kantonsgericht erstinstanzlich (Art. 12 Abs. 1 ZPO⁶⁵). ⁴ Der Richter prüft den Sachverhalt von Amtes wegen. Die Bestimmungen über die Gerichtsferien im Sinne von Art. 76 Abs. 1 ZPO⁶⁶) finden keine Anwendung.	Art. 6 Aufgehoben.
	III.
	1. Der Erlass «Beschluss über die Zahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen des Kantonsgerichts (bGS 145.311) vom 6. Mai 2024 (Stand 1. November 2025)» wird aufgehoben.
	2. Der Erlass «Beschluss über die Zahl der nebenamtlichen Richter am Obergericht (bGS 145.312) vom 23. September 2024 (Stand 1. Juni 2025)» wird aufgehoben.
	3. Der Erlass «Vorläufige Verordnung zum Mietrecht (bGS 222.11) vom 12. Januar 2016 (Stand 15. Januar 2016)» wird aufgehoben.

⁶⁴) ZPO (bGS [231.1](#))

⁶⁵) bGS [231.1](#)

⁶⁶) bGS [231.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. September 2026
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.